



3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 bis 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) erlassen:

Art. 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 44,08 €.

Art. 2

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 18.12.2023

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister